



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Kultusministerium des Landes
Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 32

39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkraistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkraistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 7. Oktober 2014

ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ 2014 - 2020

Sehr geehrte Frau Dr. Oehlstöter,

für den übersandten Entwurf der Förderrichtlinie „Schulerfolg sichern“ und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat sich bei der Programmierung der EU-Förderperiode 2014 - 2020 für eine Stärkung des regionalen Ansatzes ausgesprochen (LT-Drs. 6/3106 vom 15. Mai 2014). Obgleich Sie in Ihrem Anschreiben vom 16. September 2014 ausführen, dass eine Regionalisierung der bildungsbezogenen Angebote vorgenommen worden sei, sehen wir den Regionalisierungsansatz i. S. des vorgenannten Landtagsbeschlusses nicht hinreichend bei der Ausgestaltung des vorliegenden Förderrichtlinienentwurfs berücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere die Trägerschaft der Netzwerkstellen gegen Schulversagen (Ziff. 3 des Richtlinienentwurfs) und die Auswahl der einzelnen Projekte zur Schulsozialarbeit (Ziff. 4 des Richtlinienentwurfs).

Grundsätzlich wird die Fortsetzung der Förderung der Sozialarbeit aus Mitteln der EU-Strukturfonds auch in der neuen Förderperiode von uns jedoch begrüßt.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Ziff. 3

Netzwerkstellen gegen Schulversagen

Die Tätigkeit der Netzwerkstellen gegen Schulversagen hat erhebliche Berührungspunkte zum Verantwortungsbereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Aufgabenpalette der Netzwerkstelle erfordert ein ganzheitliches Wissen über sämtliche in der Kommune bereits bestehende Netzwerke, Arbeitsgruppen, Richtlinien etc. sowie zukünftige Planungen. Die Steuerung der Tätigkeit der Netzwerkstelle kann zielorientiert deshalb nur durch die Fachbehörde, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, erfolgen und ist für einen freien Träger, der als Teil des Gesamtsystems der Jugendhilfe funktioniert, nicht leistbar.

Eine erfolgreiche Tätigkeit der Netzwerkstellen setzt deshalb zumindest voraus, dass sich die Netzwerkstellen sehr eng mit den Jugendämtern abstimmen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit auch in die Lage versetzt werden, die Tätigkeit der Netzwerkstellen zu steuern und mit ihrer Jugendhilfeplanung abzustimmen. Vor diesem Hintergrund ist es für uns unverständlich, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe lediglich das Recht erhalten sollen, sich neben den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe als Zuwendungsempfänger zu bewerben.

Dem Regionalisierungsansatz sollte dadurch Rechnung getragen, dass die Netzwerkstellen auf Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe organisiert und angebunden werden. Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sollte zugleich die Möglichkeit eingeräumt werden, einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mit den Aufgaben der Netzwerkstelle zu betrauen.

Zu Ziff. 4

Projekte zur Schulsozialarbeit

Die einzelnen Projekte zur Schulsozialarbeit korrespondieren mit Maßnahmen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit), aber auch mit anderen Maßnahmen des örtlichen Jugendhilfeträgers, z. B. im Bereich der Jugendarbeit. Es sollte deshalb den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte überlassen werden, mit ihren demokratisch legitimierten Jugendhilfeausschüssen über die Auswahl der einzelnen Projekte zur Schulsozialarbeit zu entscheiden. Mindestens sollte bei der Auswahl der einzelnen Projekte Einvernehmen zwischen der bewilligenden Stelle und den Landkreisen und kreisfreien Städten angestrebt werden. Damit könnte eine Steuerung der Mittelvergabe nach regionalen Bedingungen sichergestellt werden.

Aus Sicht der kommunalen Praxis wird überdies darauf hingewiesen, dass der Bewilligungszeitraum von in der Regel zwei Schuljahren (Ziff. 4.5) möglicherweise zu kurz bemessen ist, um an den Schulen ein Vertrauensverhältnis zu den Schülern aufzubauen, aber auch um hinreichende berufliche Perspektiven für die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter zu eröffnen.

Im Weiteren ist anzumerken, dass es zielführender wäre, zunächst die Netzwerkstellen zu bilden und diese dann in das Antragsverfahren für die Projektförderung der Schulsozialarbeit einzubinden.

*Zu Ziff. 5**Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger*

Der Richtlinienentwurf sieht eine Ausweitung der Finanzierung der Sachkosten der Koordinierungsstelle von 70.000 auf 120.000 Euro vor. Überdies sollen nach dem Richtlinienentwurf zukünftig 7,5 VbE anstelle von bisher 5,25 VbE für die Tätigkeit der Koordinierungsstelle zur Verfügung stehen.

Für uns ist diese Ausweitung des Finanzierungsvolumens der Koordinierungsstelle nicht nachvollziehbar. Bereits in unserer Stellungnahme vom 3. März 2008 zum damaligen Entwurf der Förderrichtlinie haben wir insoweit Bedenken vorgetragen, da die Koordinierungsstelle eine Parallelstruktur zu den Strukturen der öffentlichen Jugendhilfe mit den Jugendämtern und dem Landesjugendamt darstellt. Auch wenn die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung in den vergangenen Jahren eine gute Arbeit geleistet hat, kann dies keine hinreichende Begründung für einen weiteren Ausbau dieser Parallelstruktur darstellen.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt